

Kompakt

4 Kurzmeldungen

6 Rohstoff des Monats
Kakao

Fokus

8 Robotikaktien
Automatische Rendite

12 Aktiv gemanagt
Robotikfonds im Porträt

Markt & Börse

14 Nebenwert
tonies

15 Interview
tonies-CFO Dr. Jan Middelhoff

16 Lateinamerika
Fonds- und Aktieninvestments

18 Aktien-Deep-Dive
Colgate-Palmolive

Hintergrund

20 Anlegerschulung
Goodwill-Abschreibungen

Musterdepots

21 SdK Realdepot
AURELIUS vor
Sonderprüfung

Rubriken

3 Editorial
22 IR-Kontakt
30 HV-Termine
31 Impressum
33 HV-Reden
MLP

Die nächsten AnlegerPlus News
erscheinen am 21.9.2024.

+ KURZMELDUNGEN

Interessenbündelung bei MOREH

Nachdem die M Objekt Real Estate Holding (MOREH) mitgeteilt hatte, eine im Juli fällige Anleihe nur teilweise tilgen zu können, hat die Anlegerschutzgemeinschaft SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. zur Interessenbündelung aufgerufen.

Das Immobilienunternehmen MOREH hatte am 15. Juli bekannt gegeben, dass die zum 22.7.2024 fällige Tilgung auf die Unternehmensanleihe 2019/2024 der Gesellschaft (ISIN DE000A2YNRD5) nur teilweise in Höhe von 400 Euro je Teilschuldverschreibung erfolgen werde. Die Zinszahlung auf die Anleihe erfolge plangemäß in voller Höhe. Die Gesellschaft gehe davon aus, dass die fehlende Tilgungsleistung bis zum 22.1.2025 in einer oder mehreren Tranchen aufgeholt wird. Die Mitteilung kam aus Sicht der SdK nicht überraschend. Der letzte veröffentlichte Jahresabschluss betrifft das Geschäftsjahr 2020. Darin wurden die Verbindlichkeiten aus der Anleihe mit etwa 12 Mio. Euro beziffert. Das genaue Platzierungsvolumen ist unbekannt.

Die Anleihe wurde nach den Anleihebedingungen am 21.7.2024 fällig. Die Emittentin ist nach den Anleihebedingungen nicht befugt, durch einseitige Erklärung die Laufzeit der Anleihe zu verlängern. Dies wäre nach Ansicht der SdK nur möglich, wenn im Rahmen einer Anleihegläubigerversammlung ein entsprechender Beschluss nach dem Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) durch die Anleihegläubiger mit der notwendigen Mehrheit gefasst werden würde. Zwar enthalten die Anleihebedingungen keine expliziten Regelungen, was bei einer Nichtzahlung bzw. Teilzahlung passiert. Allerdings könnte nach Einschätzung der SdK ein Kündigungsrecht bestehen mit der Folge, dass die Anleiheinhaber den gesamten ausstehenden Nominalwert (bzw. den Restnennwert nach Zahlung in Höhe von 600 Euro) und die aufgelaufenen Zinsen verlangen könnten. Da die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft unklar ist, könnte dies zu einer Insolvenz der Gesellschaft führen.

In einem „Investorenbrief“ teilte MOREH mit, dass der Treuhänder eine Stundung bis zum 22.1.2025 erklärt habe. Die Hintergründe sind unklar, zumal weder die Anleihebedingungen noch der Treuhandvertrag eine Stundungsoption vorsehen.

Die SdK rät daher den betroffenen Anleiheinhabern, ihre Interessen zu bündeln. Um eine bestmögliche Wahrung ihrer Interessen gewährleisten zu können, organisiert die SdK eine Interessensgemeinschaft. Betroffene Anleger können sich dafür [hier registrieren](#). Die SdK wird die dort angemeldeten Anleiheinhaber mittels Newsletter über die weiteren Entwicklungen informieren.

